



Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats

- Der Vorschlag ist, dass die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats mit der Geschäftsordnung diesbezüglich synchronisiert wird, dass die Sitzungen des Senats, unabhängig vom Inhalt, entweder hochschulöffentlich oder öffentlich sind.
Unter Hochschulöffentlichkeit versteht man laut Gesetzesbegründung die Mitglieder und Angehörige der Hochschule im Sinne des § 3 der Grundordnung.

- Die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats vom 06.11.2024 sieht aktuell im § 6 (4) und § 7 (2) vor, dass die Hearings öffentlich sind und die geheime Wahl in einer öffentlichen Sitzung des Senats stattfindet.

Sollte sich der Senat entgegen des Vorschlags einer neuen Geschäftsordnung des Senats dafür entscheiden, dass die Senatssitzungen nicht öffentlich, sondern lediglich hochschulöffentlich stattfinden, wäre die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats in den o.g. Vorschriften entsprechend anzupassen.